

Jugendordnung der Hessischen Schachjugend im Hessischen Schachverband e.V.

§1 Name und Wesen

1.1 Die Hessische Schachjugend (HSJ) ist die freie Gemeinschaft der Jugend der Vereine und Schachabteilungen des Hessischen Schachverbandes (HSV) e.V. sowie seiner zehn Bezirke.

§2 Zweck und Aufgabe

2.1 Zweck und Aufgabe der HSJ ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.

2.2 Die HSJ bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Schachjugend und der Hessischen Sportjugend.

2.3 Die HSJ geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen.

2.4 Die HSJ bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.

2.5 Die HSJ pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung.

2.6 Die HSJ fördert das Bemühen, Schach als Schulfach einzuführen und stellt ihre Sachkenntnis zur Verfügung.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Die HSJ besteht aus den Vereinen und Schachabteilungen des HSV.

3.2 Zur HSJ zählen:

3.2.1 Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Stichtag ist der 31.12.), sofern sie beim Landessportbund für Mitgliedsvereine des HSV gemeldet sind.

3.2.2 Gewählte Jugendvertreter der Vereine, Bezirke und des Verbandes.

§4 Finanzierung

4.1 Die HSJ erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlages einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom HSV, der den Vorhaben der HSJ und den Möglichkeiten des HSV angemessen ist.

§5 Organe der Hessischen Schachjugend

Organe der HSJ sind:

5.1 Die Jugendversammlung und der Vorstand der HSJ.

5.2 Ausschüsse zur Bearbeitung von Sonderfragen, die die Jugendversammlung bei Bedarf einrichtet (z. B. Turnierausschuss).

§6 Jugendversammlung

6.1 Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der HSJ. Die Jugendversammlung besteht aus:

6.1.1 den Vertretern der Jugend der Schachvereine und Schachabteilungen des HSV,

6.1.2 den Mitgliedern des Vorstandes,

6.1.3 den Bezirks - Jugendleitern bzw. den Vorsitzenden der Bezirksjugend - Organisationen oder deren bevollmächtigten Stellvertretern.

6.2 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im 1. Quartal und vor dem HSV-Kongress statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden der HSJ mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Fristgerechte Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Hessischen Schachjugend (www.hessische-schachjugend.de).

6.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Jugendversammlung binnen drei Wochen durch Rundschreiben an alle Vereine bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen, wenn 12 Mitgliedsvereine der HSJ dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens fünf Wochen. Anträge, die bei einer außerordentlichen Jugendversammlung behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem für die außerordentliche Jugendversammlung festgelegten Termin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Zusammensetzung einer außerordentlichen Jugendversammlung ist die gleiche wie die einer ordentlichen.

6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereine Beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

6.5 Die Jugendversammlung ist zuständig für:

6.5.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes.

6.5.2 Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung der HSJ.

6.5.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.

6.5.4 Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.

6.5.5 Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Ersatzkassenprüfers und Ausschussmitglieder.

6.5.6 Genehmigung des Etatvoranschlags.

6.5.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6.5.8 Verabschiedung des Etatentwurfs für das laufende Jahr.

6.5.9 Turnierordnungsänderungen

6.6 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

6.7 Die Jugendversammlung kann über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten hierfür entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung und Wahlen oder Abwahlen sind unzulässig.

6.8 Stimmberechtigt sind:

6.8.1 Die Mitglieder des Vorstandes und die Jugendleiter der Bezirke oder deren Vertreter (außer bei Wahlen und Entlastung),

6.8.2 die Vertreter der Schachvereine und Schachabteilungen des HSV.

6.9 Die Mitglieder des Vorstandes und die Jugendleiter der Bezirke und der Vereine haben je eine Stimme.

Jeder Verein hat bis zu 5 Jugendlichen 2 Stimmen, bis zu 10 Jugendlichen 4 Stimmen usw. Jeder Verein kann so viele jugendliche Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Die Vereinsstimmen können nur von jugendlichen Delegierten der Vereine vertreten werden. Es dürfen keine Stimmen an Vertreter von anderen Vereinen abgegeben bzw. übertragen werden. Die Jugendversammlung ist für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich. Ein Stimmberechtigter kann nicht mehr als 8 Stimmen vertreten.

§7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand der HSJ wird gebildet durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenführer, Referenten für Schulschach, Turnierleiter für Einzelmeisterschaften, Turnierleiter für Mannschaftsmeisterschaften, Referenten für Mädchenschach, Referenten für Kinderschach, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Schriftführer, bis zu zwei Jugendsprechern sowie bis zu zwei Beisitzern. Eine Person kann maximal zwei Ämter im Vorstand der HSJ innehaben, wovon eines eine Referenten- oder Turnierleitertätigkeit sein muss.

7.1.1 Die Jugendsprecher müssen bei ihrer ersten Wahl der Altersgruppe U18 angehören und können nach dem Erreichen der Volljährigkeit noch einmal unmittelbar wiedergewählt werden.

7.2 Die Jugendversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen den 1. Vorsitzenden, den Referenten für Schulschach, den Turnierleiter für Mannschaftsmeisterschaften, einen Jugendsprecher, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und den Schriftführer; in den Jahren mit ungeraden Zahlen den 2. Vorsitzenden, den Kassensführer, den Turnierleiter für Einzelmeisterschaften den Referenten für Mädchenschach, einen Jugendsprecher und den Referenten für Kinderschach.

7.3 Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt anderweitig zu besetzen.

7.4 Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag bei einer Jugendversammlung oder einer außerordentlichen Jugendversammlung von seinem Vorstandsamt enthoben werden.

7.5 Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit.

7.6 Der 1. Vorsitzende vertritt die HSJ im Vorstand des HSV und in den Gremien der DSJ. Bei Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende oder ein anderes hierzu beauftragtes Vorstandsmitglied.

7.7 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des HSV und der Jugendordnung der HSJ sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

7.8 Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.9 Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

7.10 Die Einberufung hat grundsätzlich unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist zu erfolgen. Wurde der Termin bereits in der vorangegangenen Sitzung festgelegt, so kann diese Frist unterschritten werden. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

7.11 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jugendversammlung bis zu zwei Beisitzer für eine Wahlperiode von einem Jahr wählen. Die Beisitzer stehen den Vorstandsmitgliedern beratend und unterstützend zur Seite. Der Vorstand kann sie im Einzelfall durch Beschluss

mit einzelnen Aufgaben beauftragen.

7.12 Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder für Sonderaufgaben eingesetzt werden und ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen, bei denen die Sonderaufgaben auf der Tagesordnung stehen.

7.13 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§8 Wahlen

8.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, es sei denn die Versammlung entscheidet sich auf mündlichen Antrag ohne Gegenstimme für eine offene Abstimmung per Handzeichen.

8.2 Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

8.3 Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, ein bestimmtes Amt im Fall der Wahl anzunehmen.

§9 Protokoll

9.1 Über jede Jugendversammlung und alle Sitzungen des Vorstandes, und der Ausschüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten: eine Liste sämtlicher Anwesender, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§10 Fachausschüsse

10.1 Sowohl die Jugendversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen.

§11 Kassenprüfung

11.1 Die Kassenprüfung wird von zwei von der Jugendversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorgenommen. Ihre Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre und zwar so, dass in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer turnusmäßig zu ersetzen ist. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem wird ein Ersatzkassenprüfer im Turnus von einem Jahr gewählt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung der HSJ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Geschäftsführung

12.1 Der Kassenwart ist verpflichtet, der ordentlichen Jugendversammlung einen genauen Kassenbericht vorzulegen.

12.2 Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten.

12.3 Die Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand der HSJ angehören.

§13 Geschäftsjahr

13.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Gerichtsstand und Sitz

14.1 Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des HSV und sind in dessen Satzung verankert.

§15 Schlussbestimmung

15.1 In allen Angelegenheiten, die in der Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des HSV zu verfahren.

15.2 Diese Neufassung der Jugendordnung wurde am 28. Januar 2024 von der ordentlichen Jugendversammlung der HSJ verabschiedet.

Anhang: Richtlinien für das Nominierungsgremium der HSJ

§1 Zweck und Aufgabe

Das Nominierungs-Gremium der HSJ entscheidet über die Vergabe von Freiplätzen bei den Hessischen Einzelmeisterschaften der Jugend (HJEM), die Vergabe von zusätzlichen (also laut TO nicht qualifizierten) Plätzen bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der Jugend (DEM), die Vergabe von zusätzlichen Plätzen (also laut TO nicht qualifizierten) bei den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften der Jugend (DVM) und die Nominierung von Spielern für Deutsche Ländermannschaftsmeisterschaften (DLM). Es stellt eine, durch die Referentenwahl der Jugendversammlung der HSJ und der Vollversammlung des HSV indirekt bestätigte, unabhängige Instanz dar, deren Entscheidungen unanfechtbar sind.

§2 Zusammensetzung

Das Nominierungs-Gremium der HSJ setzt sich aus insgesamt drei Personen zusammen. Hierbei handelt es sich um zwei Mitglieder, welche vom Vorstand der Hessischen Schachjugend vorgeschlagen werden, und einem der hessischen Landes- und Kadertrainer. Alle drei Personen werden im Rahmen der Jugendversammlung von allen anwesenden Personen für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.

§3 Einberufung

Das Nominierungs-Gremium der HSJ wird von einem der drei Mitglieder, das nach der Wahl auf der Jugendversammlung intern im Nominierungs-Gremium als hauptverantwortliche Person für einen bestimmten Fall der Freiplatzvergabe (DEM, DLM, ...) bestimmt wird, einberufen. Die einladende Person hat die Verpflichtung, eine Vorschlagsliste zu unterbreiten.

§4 Verfahrensweise

Falls sich das Nominierungs-Gremium der HSJ nicht persönlich zusammensetzen kann, erfolgt die Abstimmung per E-Mail oder per Telefonkonferenz. Die einberufende Person setzt eine angemessene Abstimmungsfrist, bis zu der sich alle Mitglieder äußern müssen. Enthaltungen sind nicht erlaubt, Nichtäußerungen gelten als Zustimmung des Vorschlags.

§5 Grundsatzbestimmungen

Das Nominierungs-Gremium der HSJ verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die Diskussionsinhalte und das Abstimmungsverhalten. Auf schriftliche Anfrage seitens

unzufriedener Parteien an den 1. Vorsitzenden der HSJ, kann dieser jedoch um eine Stellungnahme zu getroffenen Entscheidungen bitten, allerdings bleibt es den Mitgliedern des Gremiums vorbehalten, ob sie diesem Wunsch entsprechen wollen. Der 1. Vorsitzende kann, sofern er nicht selbst Mitglied des Gremiums ist, beratend ohne Stimme an allen Abstimmungen teilnehmen.